

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR BRESTA®-ELEMENTE DER FIRMA TSCHOPP HOLZBAU

### 1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Zusammenarbeit zwischen dem Besteller/Käufer/Auftraggeber (nachfolgend: Kunde) und der Tschopp Holzbau AG in CH-6280 Hochdorf.

Die AGB gelten für sämtliche Leistungen (Produktion, Verkauf und Lieferung von Decken- Dach und Wandelementen aus Holz sowie sonstige Leistungen) durch die Tschopp AG für den Kunden und legen die gegenseitigen Rechte und Pflichten fest.

Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben für die Vertragsbeziehung mit der Tschopp AG keine Geltung, auch wenn die Tschopp AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Eine Abänderung der vorliegenden AGB ist nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird.

Der Vertrag zwischen der Tschopp AG und dem Kunden unterliegt den Incoterms, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder diese AGB etwas anderes vorsehen. Bei der Auslegung des Vertrages zwischen der Tschopp AG und dem Kunden gilt die folgende Rangordnung: 1. Vertrag; 2. AGB der Tschopp AG; 3. SIA-Normen; 4. Schweizerisches Recht.

### 2. Angebote und Vertragsschluss

Allfällig von der Tschopp AG erteilte Auskünfte, technische Beratungen sowie sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grund von Erfahrungswerten.

Ohne anderslautende Angaben geht die Tschopp AG bei der Offertstellung davon aus, dass die ihr übergebenen Unterlagen und Daten (Plane etc.) vollständig und zur Offertberechnung geeignet sind. Sind diese ungenau, unvollständig oder nicht vorliegend, so hat die Kostenermittlung nur einen unverbindlichen Richtpreiskarakter. Angebote der Tschopp AG gelten während 30 Tagen.

Wird aufgrund einer Offerte ein Auftrag erteilt, so kommt ein Vertrag erst dann zustande, wenn die Tschopp AG den Auftrag schriftlich bestätigt hat, wobei als solche auch eine Rechnung oder ein Lieferschein gilt. Der Vertrag gilt in jedem Fall als abgeschlossen, wenn der Kunde die Lieferung annimmt, für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist ausschliesslich die Bestätigung der Tschopp AG massgeblich. Die Kommunikation per E-Mail wird gegenseitig akzeptiert.

### 3. Preise

Alle Preisangaben auf Preislisten und Prospekten sind unverbindlich.

Der vereinbarte Preis für die bestellte Ware versteht sich netto, je nach Vereinbarung in Schweizer Franken oder in Euro, zuzüglich MwSt, wo nichts anderes vermerkt ist. Die Preise exkl. Mehrwertsteuer und Zolle für den Kunden richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste abzüglich der dem Kunden gewährten Rabatte oder nach separat ausgefertigten Offerten, wobei Rechnungsfehler und technisch bedingte Anpassungen nicht ausgeschlossen werden können.

Ergeben sich im Laufe der Auftragsabwicklung nachgewiesene Kostenerhöhungen z.B. durch Preisaufschläge (Schwankungen am Rohstoffmarkt), Einführung neuer technischer Nomen, zusätzliche fiskalische Belastungen, Zollerhöhungen oder starke Währungsschwankungen, so behält sich die Tschopp AG eine entsprechende Preisanpassung vor.

Erschwerte Anfahrten sowie übermässige Wartezeiten vor oder beim Ablad berechtigen die Tschopp AG zu einem Zuschlag.

### 4. Lieferung

Lieferort und Ort des Gefahrenübergangs richten sich nach der zwischen der Tschopp AG und dem Kunden vereinbarten Klausel der Incoterms. Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung über Lieferort und Ort des Gefahrenübergangs, erfolgt die Lieferung EXW (Ex Works). In diesem Falle ist der Erfüllungsort das Werk der Tschopp AG in Hochdorf. Die Ablieferung gilt sodann als erfolgt mit der Bereitstellung der Ware im Werk in CH-6280 Hochdorf zum Verlad.

Für die Durchführung des Transports der bestellten Ware durch die Transportfirma wird vorausgesetzt, dass eine Zu- und Abfahrt mit einem Sattelschlepper oder Anhängerzug problemlos möglich ist. In den Transportpreisen ist eine Standzeit von 1Std eingerechnet. Bei längeren LKW-Standzeiten oder erschwerten Anfahrten wird der zusätzliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Zum Schutz während der Lagerung im Werk Tschopp und für den Transport auf die Baustelle sind die gelieferten Elemente mit Schrumpffolie eingeschweisst. Bei Zwischenlagerung auf der Baustelle ist zwingend ein zusätzlicher Witterungsschutz und allfällige weitere Schutzmassnahmen erforderlich. Die Tschopp AG übernimmt keine Gewährleistung bei nicht sachgemässer Zwischenlagerung auf der Baustelle.

## **5. Lieferfristen**

Schriftlich vereinbarte Lieferfristen beginnen im Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Produktionsfreigabe, d.h. nach Bestellungseingang und nach Klärung aller technischen Details mit dem Kunden, und gelten unter der Voraussetzung der Rücksendung der unterzeichneten Auftragsbestätigung.

Nicht vorhergesehene Ereignisse wie Maschinenausfall, Feuer, Betriebsstörungen, Transportschwierigkeiten etc., welche die Lieferung verunmöglichen, entbinden die Tschopp AG von der Einhaltung von Lieferfristen und berechtigen sie zum Rücktritt vom Vertrag ohne Schadenersatzpflicht.

Bei von der Tschopp AG zu vertretendem Lieferverzug ist der Schadenersatz auf 3% des Warenwertes der vom Verzug betroffenen Ware beschränkt. Weitergehende Rechte wie Rücktritt vom Vertrag bestehen nicht.

Die Einhaltung der Liefertermine und der Lieferfristen kann nur bei fristgerechten Zahlungen gewährt werden. Kommt der Kunde seinen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nach, kann die Tschopp AG vorbehaltlich weitergehender Ansprüche jegliche weiteren Lieferungen an den Kunden einstellen.

## **6. Rechnungsstellung**

Sofern keine andere schriftliche Regelung zwischen den Parteien besteht, erfolgt die Rechnungsstellung bei Ablieferung der Ware. Vorbehalten bleiben baubedingte Terminverschiebungen; diesfalls kann die Tschopp AG vor Ablieferung der Ware Rechnung stellen.

## **7. Zahlung und Verzug**

Falls nichts anderes vereinbart ist, resp. kein separater schriftlicher Zahlungsplan vorliegt, sind die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach der Rechnungsstellung ohne Abzüge zu bezahlen. Die Tschopp AG ist berechtigt, unberechtigte Abzüge nachzubelasten.

Die Tschopp AG und der Kunde können Akontozahlungen entsprechend der Auftragssumme und dem Auftragsfortschritt (Zahlungsplan) vereinbaren. Mittels Zahlungsplan können Vorauszahlungen, Teilzahlungen sowie Abschlagszahlungen nach Teillieferungen vereinbart werden. Ein solcher auf den Kunden individualisierter Zahlungsplan ist in die vertragliche Regelung zwischen den Parteien zu integrieren.

Bei verspäteter Zahlung tritt der Verzug am 31. Tag nach Rechnungsstellung ohne weitere Mahnung ein (Art. 102 Abs. 2 OR). Für verspätete Zahlungen kann die Tschopp AG einen Verzugszins nach Massgabe von Art. 104 Abs. 3 OR, mindestens aber von 5% belasten. Bei Verzug des Kunden werden auch Zahlungen aus anderen Verträgen sofort fällig und die Tschopp AG ist berechtigt, unter Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen von allen Verträgen mit dem Kunden zurückzutreten.

Der Kunde darf die Zahlung weder als Ganzes noch in Teilbeträgen zurückbehalten wegen nicht erfolgter Übernahme oder allfälligen Mängeln. Dem Kunden steht keinerlei Verrechnungsrecht zu.

## **8. Gewährleistung/Garantie**

Die Tschopp AG leistet Gewähr für Sachmangel während eines Zeitraums von 24 Monaten seit Rechnungsstellung. Keine Gewährleistung besteht indes für das komplette Decken, Wand- oder Dachsystem, bei welchem das BRESTA®-Bauteil nur eine Teilleistung ausmacht sowie bei nicht fachgerechter Anwendung und Nutzung, bei Verfärbungen (z.B. durch Alterung oder Vergilbung) sowie bei Verschmutzungen der Oberflächen (z.B. durch Umschlag und Transport). Während des Transports entstandene Schäden oder Verluste werden berücksichtigt, sofern die Tschopp AG die Verantwortung für den Transport übernommen hat und eine schriftliche Bestätigung des LKW-Fahrers vorliegt. Die Tschopp AG ist berechtigt, sich durch Nachbesserung oder Nachlieferung zu befreien.

BRESTA®-Bauteile in Holz werden mit einer üblichen Holzfeuchtigkeit ausgeliefert. Die fachgerechte Lagerung und Kontrolle ist Sache des Kunden. Bei unsachgemässer Lagerung (z.B. Feuchtigkeit, Verschmutzung, mechanische Beschädigung) können die Produkte qualitativ, d.h. statisch sowie ästhetisch Schaden nehmen. Für diese Mängel kann die Tschopp AG nicht haftbar gemacht werden. Die Tschopp AG setzt voraus, dass der Kunde die Qualitätskriterien und spezifischen Eigenschaften der Holzprodukte kennt. Keine Gewährleistung besteht für den natürlichen Verschleiss sowie für Schaden, die durch unsachgemässe Behandlung, Klima oder fehlerhafte Montage durch Dritte hervorgerufen werden.

Holz ist ein Naturprodukt. Abweichungen in Struktur und Farbe unterstreichen dessen Echtheit und Individualität. Je nach Holzklassierung sind Aste, Faserabweichungen, Harztaschen etc. sichtbar.

## **9. Haftung**

Der Kunde hat die Ware bei Übergabe auf offene Mängel zu prüfen und solche sofort zu rügen, ansonsten gelten diese als genehmigt. Im Übrigen bestehen Gewährleistungsrechte nur dann, wenn vorhandene Mängel unmittelbar nach deren Auftreten gerügt werden. Die Mängelrüge hat schriftlich an die Tschopp AG zu erfolgen.

Bei Mängeln, die innert der Gewährleistungsfrist auftreten und ordnungsgemäss gerügt werden, hat die Tschopp AG das Wahlrecht, ob sie den schadhafte Teil/Gegenstand nachbessert oder repariert, Ersatz liefert oder - sofern sie auf die Reparatur oder Ersatzlieferung verzichtet - dem Kunden eine Preisminderung zugesteht. Für Mängel besteht maximal eine Haftung bis zur Höhe des für die entsprechende Teilleistung bezahlten Preises. Alle weitergehenden Ansprüche des Kunden wie Wandelung oder Schadenersatz (einschliesslich der Haftung für Folgeschäden) etc. sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Tschopp AG haftet nicht für Verluste oder Kosten im Zusammenhang mit der Verwendung oder wegen Unmöglichkeit der Verwendung der Ware für irgendeinen Zweck. Ebenfalls besteht keine Haftung der Tschopp AG für Mangelfolgeschaden, unmittelbare und mittelbare Schäden, Personenschäden, für unrichtige Produktepräsentation oder Produktvorschläge sowie Fehler auf der Homepage, in technischen Dokumenten, Programmen oder im Handbuch. Im Übrigen wird die Haftung, soweit gemäss Art. 100 f. bzw. Art. 199 OR zulässig, wegbedungen.

Die Ansprüche des Kunden wegen Mangeln verjähren in jedem Falle mit Ablauf von zwei Jahren seit der Rechnungsstellung.

#### **10. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Preises durch den Kunden und Begleichung der übrigen sich aus dem (diesem oder einem anderen) Vertrag oder ausservertraglich ergebenden Ansprüche der Tschopp AG im Eigentum der Tschopp AG. Die Tschopp AG ist zu einem entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister berechtigt. Ist die Ware verarbeitet worden, so tritt der Kunde sämtliche Ansprüche gegen Dritte an die Tschopp AG ab, wobei diese Miteigentümerin der Ware wird. Der Kunde trifft alle Massnahmen, um den Eigentumsanspruch der Tschopp AG zu wahren. Vor der vollständigen Bezahlung des Preises darf der Kunde die gekaufte Ware weder veräussern noch verpfänden oder Dritten zu Sicherungszwecken übereignen. Die Befugnis des Kunden zur Verarbeitung oder Veräusserung der gelieferten Ware endet bei Anzeichen von Zahlungsunfähigkeit des Kunden.

#### **11. Pflichten des Kunden**

Der Kunde verpflichtet sich, die Ware inkl. Verpackungsmaterial entgegenzunehmen.

Der Kunde verpflichtet sich weiter, die gelieferte Ware Dritten nicht zu Sicherungszwecken zu übergeben und informiert diese über einen allfällig noch bestehenden Eigentumsvorbehalt der Tschopp AG.

Der Kunde darf den Preis oder andere Ansprüche der Tschopp AG nicht mit Gegenforderungen verrechnen.

Bei Änderungen an den zur Offertberechnung übergebenen Unterlagen und Daten nach Erteilung des Auftrages hält der Kunde die Tschopp AG von allfällig entstehenden Ansprüchen Dritter ungeachtet eines Verschuldens klag- und schadlos.

#### **12. Rücktritt vom Vertrag**

Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden kann nur gegen Vergütung des bereits Geleisteten, des entgangenen Gewinnes und gegen volle Schadloshaltung der Tschopp AG erfolgen.

#### **13. Geltungsdauer**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind gültig ab dem 1. Januar 2025.

#### **14. Erfüllungsort/Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Tschopp AG, CH-6280 Hochdorf. Dieser Gerichtsstand gilt auch dann, wenn sich der Kunde auf einen nichtvertraglichen Rechtsgrund beruft. Die Tschopp AG ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu befragen.

#### **15. Änderungen dieses Vertrages**

Jede Abweichung von den vorliegenden Bedingungen bedarf der schriftlichen Zustimmung beider Parteien.

#### **16. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Bei Ungültigkeit, Nichtigkeit oder anderweitiger Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen von abgeschlossenen Verträgen zwischen der Tschopp AG und dem Kunden oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diesfalls und im Falle von Regelungslücken eine Ersatzregelung zu treffen, welche der in der ungültigen oder nichtigen Bestimmung getroffenen Interessenabwägung möglichst nahekommt.

#### **17. Schlussbestimmungen**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Verträge zwischen der Tschopp AG und dem Kunden, ohne dass deren Geltung noch einmal neu vereinbart werden muss. Sie gehen allfälligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vor, ohne dass deren Geltung von der Tschopp AG abgelehnt worden sein muss.